

Frau Ministerialrätin
Dr. Irene Pakuscher
Bundesministerium der Justiz

11015 Berlin

Recht, Wettbewerbspolitik und
Versicherung

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Vi III/2-23-00

11. November 2004

Seite
1 von 3

Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Sehr geehrte Frau Dr. Pakuscher,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf im so genannten Zweiten Korb der Urheberrechtsreform, durch die das Urheberrecht an die Entwicklungen in der Informationsgesellschaft angepasst werden soll.

Grundsätzlich halten wir den Entwurf für gelungen. Er findet akzeptable Lösungen für politisch heikle Fragen, welche die Diskussion über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft bisher hervorgebracht hat. Wo der Entwurf Selbstverwaltung ermöglicht, gibt er einen Rahmen vor für Lösungen, die am besten die Parteien selbst finden können.

Besonders zufrieden sind wir mit den Regelungen zur Liberalisierung der Vereinbarungen zwischen Urhebern und Verwertern über **unbekannte Nutzungsarten**. Die Übergangsregelung (§ 137 I UrhG-E) wird dazu beitragen, viele Fälle zu lösen, die in der Vergangenheit für alle Beteiligten unbefriedigender Weise offen bleiben mussten. Die neue Vertragsfreiheit wird zu Gunsten sowohl der Urheber als auch der Nutzer Rechtsklarheit schaffen und eine umfängliche Werknutzung gegen angemessene Vergütung ermöglichen.

Ebenso halten wir die vorgeschlagenen Regelungen über Schulen, Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen, für Forschungseinrichtungen und **öffentliche Bibliotheken** für sachgerecht, nach denen diese gegen eine angemessene Vergütung ihre Bestände auch an elektronischen Leseplätzen zur Verfügung stellen dürfen (§ 52 b UrhG-E).

In der Praxis erweist sich die Beschränkung des **§ 49 UrhG** bei Vervielfältigungen von Artikeln in Pressespiegeln oft als Hemmschuh. Es wäre aus Sicht der deutschen Industrie wünschenswert, dass diese Vorschrift auf bildhafte Darstellungen ausge-

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband der UNICE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
Tel.: (030) 2028 1455
Fax: (030) 2028 2455

Internet
<http://www.bdi-online.de>

E-Mail
H.Vieregge@bdi-online.de

weitert wird, die zur Veranschaulichung eines auf Grund des § 49 UrhG lizenzierten Artikels mit diesem zusammen abgedruckt werden.

Die schwierigste Frage, die der Referentenentwurf zu beantworten sucht, ist gewiss die nach einem fairen Umgang mit der **Privatkopie** in der digitalen Welt. Wir halten Ihre Entscheidung für richtig, die Privatkopie auch im digitalen Bereich zuzulassen und den technischen Schutzmaßnahmen gegenüber der Privatkopie Vorrang einzuräumen, wo sie eingesetzt werden. Diese Lösung ist angesichts der Herleitung der Privatkopie überzeugend.

Auf ganz neues Terrain begibt sich der Referentenentwurf im Zusammenhang mit der Privatkopie dagegen bei der **Geräteabgabe**. Hier äußern sich unsere Mitglieder grundsätzlich zustimmend zu dem Vorschlag, künftig darauf abzustellen, inwieweit Vervielfältigungsgeräte **tatsächlich in nennenswertem Umfang** für Kopien genutzt werden. Wir sehen darin einen gangbaren Weg, um einerseits Pauschalvergütungen zu erhalten, wo sie nicht oder noch nicht ersetzt werden können, und andererseits der Individualisierung genügend Raum zur Entfaltung zu bieten.

Wir unterstützen den Entwurf darin, dass er das Aushandeln der Gerätevergütung künftig im Sinne einer **Selbstregulierung** in die Hände der beteiligten Kreise legt. Sie schlagen in Ihrem Entwurf ein Verfahren vor, das möglichst genauen Aufschluss über den tatsächlichen Einsatz von bestimmten Geräten zur Vervielfältigung geben soll. Damit sind entsprechend viele Unwägbarkeiten für die Berechnung der Pauschalvergütung verbunden. Deswegen halten wir es für notwendig, den gesetzlichen Rahmen in einigen Punkten präziser zu fassen, um die mit dem neuen Verfahren verbundene Rechtsunsicherheit auf ein Mindestmaß zu reduzieren:

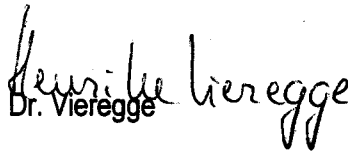
- Den Verwertungsgesellschaften wird im Referentenentwurf das **erste Vorschlagsrecht** für die Pauschalvergütungen zugesprochen. Hier sollte von Anfang an ein ausgewogenes, partnerschaftliches Verhandlungsverhältnis geschaffen werden, indem die Vergütungen ohne einen vorgeschalteten Vorschlag gemeinsam ausgehandelt werden. Ebenso muss sichergestellt sein, dass bereits die **Marktstudien** zur Erhebung der Daten über die Nutzung zur Vervielfältigung nach § 53 UrhG-E in unabhängiger Weise durchgeführt werden.
- Wichtig ist aus unserer Sicht die Deckelung der Vergütung in Bezug auf den Gerätepreis. Wir unterstützen die Beschränkung auf eine **einheitliche Vergütung** je Gerät, dass also nicht ein Unternehmen für ein Gerät Pauschalvergütungen an mehrere Verwertungsgesellschaften abführen muss. Die darüber hinausgehende Deckelung der Vergütung bei **Gerätekombinationen** ist richtig, kann aber nur durch entsprechend niedrige Einzelvergütungen gelöst werden. Denn die Ermittlung von Kombinationen erst beim Verbraucher und die Abhängigkeit der Vergütungshöhe von der Zusammenstellung der Geräte bei ihm ist unrealistisch.
- Bei der Festlegung der Vergütungspauschalen ist ferner zu berücksichtigen, dass sie nur für Vervielfältigungen nach § 53 UrhG, also nicht von **gewerblichen Käufern** von Vervielfältigungsgeräten und -medien erhoben werden. Gewerbliche Kunden würden anderenfalls ohne Rechtsgrund belastet.

- Pauschalvergütungen dürfen nicht an **Verbrauchsmaterialien** anknüpfen (§ 54 a Abs. 3 Satz 2 UrhG-E), weil dabei allein die Hersteller von Geräten und Verbrauchsmaterialien belastet würden, die Hersteller lediglich von Verbrauchsmaterialien dagegen nicht.
- Dem Vorsitzenden der **Schiedsstelle** können nach § 14 UrhWG zwei oder mehr von den Beteiligten benannte **Beisitzer** beigeordnet werden. Sie sollen kein Stimmrecht haben. Wir sprechen uns dafür aus, den Beisitzern ein gleichrangiges Stimmrecht wie dem Vorsitzenden zuzusprechen. Sind sie sich sämtlich einig, dann erhöht das die Akzeptanz des Einigungsvorschlags. Bei unterschiedlichen Stimmen wird die Benennung der Beisitzer durch die Parteien keine unausgewogene Gewichtung mit sich bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Scheel



Dr. Vieregge